

Satzung
der
„Stiftung Leben in der Hohen Börde“

Präambel

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinde Hohe Börde sowie in Gemeinschaft mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit allen ortsansässigen Institutionen, Vereinigungen und Unternehmen soll und will die Stiftung die Gemeinschaft und Gestaltung des Gemeinwesens fördern. Die Bürger sollen motiviert werden, sich ehrenamtlich mit der Stiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Stiftung soll Menschen zusammenführen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine soziale, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen.

Somit soll eine erhöhte Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde erreicht werden.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Leben in der Hohen Börde“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hohe Börde/ Sachsen-Anhalt.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - 1. der Bildung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
 - 2. der Kinder- und Jugendarbeit
 - 3. der Jugend- und Altenhilfe, der Unterstützung und Hilfe älterer Menschen und behinderter Personen
 - 4. der Pflege von Kunst und Kultur
 - 5. des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege
 - 6. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze sowie dem Umweltschutz

7. der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
8. des Sports
9. der Heimatpflege und Heimatkunde, des Brauchtums und der Traditionspflege
10. der internationalen Gesinnung.

(2) Diese Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch:

- a) unterstützende Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (gemäß § 58 Nr. 2 AO), die analog der Stiftungszwecke (s. § 2 Abs. 1) gemeinnützigen Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
- b) durch Beschaffung von Mitteln (gemäß § 58 Nr. 1 AO) zur Förderung oder Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Stiftungszwecks (s. § 2 Abs. 1) und diese an teilweise andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verfügung zustellen.
- c) Dies beinhaltet: die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- e) die Durchführung von Vorträgen, Bildungsprojekten und anderen Veranstaltungen, die den Stiftungszwecken dienen,
- f) die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen,
- g) Aktionen und Projekte für junge und alte Menschen, die der Erholung und der Befriedigung kultureller und sozialer Bedürfnisse dieser Zielgruppe dienen,
- h) die Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- i) Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen oder Vergabe von Zuschüssen für die Pflege von Objekten fremder Eigentümer, die von der Denkmalschutzbehörde als Baudenkmäler anerkannt sind.
- j) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(3) Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde.

(4) Die Stiftung kann operativ als auch fördernd tätig sein.

(5) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Da die Stiftung – zumindest in den ersten Jahren – nicht sofort und gleichzeitig alle Zwecke erfüllen kann, entscheidet der Vorstand abhängig von der Finanzlage über die Priorität der einzelnen Projekte.

(6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.

(7) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (5) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck der „Stiftung Leben in der Hohen Börde“ vereinbar sind.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern. Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stiftern bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30.09. des Jahrs dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf (5) bis neun (9) Mitglieder. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen.

Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger im Wege der Kooptation (Selbstergänzung).
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums könne ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der 2/3 – Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium tagt bei Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

- (5) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 10 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder die Verhältnisse sich derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Gemeinde Hohe Börde mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, beabsichtigt die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrecht.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Hohe Börde, den

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA).

Vom 13. Mai 2024.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Stiftungsbehörden
- § 4 Stiftungsverzeichnis

Abschnitt 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- § 5 Pflichten der Stiftung
- § 6 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Abschnitt 3

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 7 Errichtung
- § 8 Pflichten der Stiftung und Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- § 9 Vermögensanfall
- § 10 Vertretungsbescheinigung

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen

- § 11 Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts
- § 12 Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Abschnitt 5

Bußgeld-, Übergangs- und Ergänzungsvorschriften

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Bestehende Stiftungen
- § 15 Klärung von Rechtsverhältnissen
- § 16 Schriftform
- § 17 Zugang zu amtlichen Informationen

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 18 Einschränkung von Grundrechten

- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben oder haben sollen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen,

1. die überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen,
2. a) die von einer Kirche errichtet,
b) die organisatorisch mit einer Kirche verbunden,
c) deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen sind oder
d) die in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind und
3. die als kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts errichtet worden sind.

(3) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die staatlichen und die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die

1. ausschließlich dazu bestimmt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen,

2. mit dem Land organisatorisch verbunden sind und
3. vom Land als staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden sind.

(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die

1. ausschließlich dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen,
2. mit einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts organisatorisch verbunden sind und
3. von einer Kirche als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden sind.

(6) Den kirchlichen Stiftungen im Sinne der Absätze 2 und 5 sind Stiftungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt, sofern diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 3 Stiftungsbehörden

(1) Das Landesverwaltungsamt ist für Stiftungen des bürgerlichen Rechts zuständige Behörde nach den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Stiftungsbehörde). Das für Stiftungen des privaten Rechts und Allgemeines Stiftungsrecht zuständige Ministerium ist für Stiftungen des bürgerlichen Rechts oberste Stiftungsbehörde.

(2) Für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts ist das Ministerium Stiftungsbehörde, in dessen Geschäftsbereich der überwiegende Zweck der Stiftung fällt.

(3) Die Stiftungsbehörde ist zugleich Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erfasst alle rechtsfähigen Stiftungen nach § 2 in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis. Stiftungen nach § 2 Abs. 5 werden auf Antrag im Stiftungsverzeichnis aufgenommen. Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden und ist zum Abruf im Internet bereitzustellen.

(2) Das Stiftungsverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
3. das vertretungsberechtigte Organ,
4. den Zweck der Stiftung,
5. die Rechtsnatur der Stiftung und
6. den Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung.

(3) Die Stiftungen haben der Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die Angaben nach Absatz 2 unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 stellt auf Antrag der Stiftung nach § 2 Abs. 1 eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus. Einem Dritten kann diese Bescheinigung erstellt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Abschnitt 2 Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 5 Pflichten der Stiftung

(1) Die Stiftung ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. die Zusammensetzung der Organe,
2. die zur Vertretung Befugten nebst deren ladungsfähigen Anschriften und
3. Änderungen der Angaben nach den Nummern 1 und 2 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt der Wirksamkeit mitzuteilen.

(2) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, hat die Stiftung der Aufsichtsbehörde jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Rechnungsabschluss) vorzulegen. Der Bestand des Grundstockvermögens und seine Veränderungen sind gesondert nachzuweisen.

(4) Wird die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Buchprüfungsgesellschaft, einen Prüfungsverband oder eine Behörde geprüft, so ist anstelle der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. Die Prüfung hat sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abschlussvermerk des Prüfers festzuhalten.

§ 6 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes, kirchliche Stiftungen jedoch nur nach Maßgabe des § 11. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, zu überwachen, dass die Stiftungsorgane die Rechtsvorschriften über die Stiftungen und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters, beachten.

(2) Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Geschäfts- und Kaszenbücher, Akten und sonstige Unterlagen der Stiftung anfordern.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen oder in besonderen Ausnahmefällen auf Kosten der Stiftung prüfen lassen. Sie kann im Einzelfall zulassen, dass der Rechnungsabschluss für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie eine von § 5 Abs. 3 abweichende Frist bestimmen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen der Stiftung beanstanden, die den Rechtsvorschriften über die Stiftungen oder dem in Stiftungsgeschäft oder Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Willen des Stifters, widersprechen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass durch Rechtsvorschrift oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu vollziehen sind, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig vollzogen werden.

(7) Kommen die Mitglieder der Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten Frist den Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nach, können die Anordnungen nach dem Teil 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgesetzt werden.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Ausübung ihrer Tätigkeit vorläufig untersagen. Darüber hinaus kann sie die Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane verlangen. Kommt die Stiftung dem Verlangen nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde das Mitglied des Stiftungsorgans abberufen.

Abschnitt 3

Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 7

Errichtung

Eine staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur durch Gesetz errichtet oder aufgehoben werden.

§ 8

Pflichten der Stiftung und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftung hat ihr Vermögen im Einklang mit den Rechtsvorschriften über die Stiftungen und dem in Stiftungsakt und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Willen des

Stifters, zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Vermögen, das der Stiftung gewidmet oder dazu bestimmt wurde, aus seiner Nutzung den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, der Stiftungszweck ist anders nicht zu erfüllen. Das Grundstockvermögen ist vom übrigen Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Erträge des Grundstockvermögens und diejenigen Zuschüsse und Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Kredite für investive Maßnahmen aufzunehmen.

(5) Die §§ 5 und 6 Abs. 1 bis 6 und 8 dieses Gesetzes sowie § 148 des Kommunalverfassungsgesetzes gelten für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Vermögensanfall

Ist bei einer staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts eine anfallberechtigte Stelle nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Falle ihrer Aufhebung an das Land.

§ 10

Vertretungsbescheinigung

Die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 2 stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus. Einem Dritten kann diese Bescheinigung erstellt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen

§ 11

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

(1) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts darf nicht ohne Einwilligung der zuständigen Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt werden. Auch die Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, die Satzungsänderung, die Zulegung und Zusammenlegung, die Änderung der Rechtsnatur einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die Auflösung nach § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Aufhebung nach § 87a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen nicht ohne Einwilligung der zuständigen Kirche erfolgen.

(2) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht der Rechtsaufsicht des Landes, wenn

1. die zuständige Kirche Rechtsvorschriften über die kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts erlassen hat, die im Wesentlichen den staatlichen Vorschriften über die Stiftungen des bürgerlichen Rechts entsprechen, und
2. die Stiftungen entsprechend diesen Vorschriften von der zuständigen Kirche beaufsichtigt werden.

(3) Ist bei einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts eine anfallberechtigte Stelle nicht bestimmt, fällt das Vermögen im Falle ihrer Aufhebung an die aufsichtführende Kirche.

§ 12

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts bedarf zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Genehmigung durch das für Kirchenangelegenheiten einschließlich Religionsgemeinschaften zuständige Ministerium. Die Staatskirchenverträge und das jeweilige kirchliche Recht finden Anwendung.

Abschnitt 5

Bußgeld-, Übergangs- und Ergänzungsvorschriften

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Zusammensetzung der Organe, die zur Vertretung Befugten nebst deren ladungsfähigen Anschriften und Änderungen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 auf Verlangen Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme vorlegt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 den Rechnungsabschluss nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt,
4. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 eine beanstandete Maßnahme vollzieht oder
5. gegen eine vollziehbare Untersagung der Geschäftstätigkeit nach § 6 Abs. 8 Satz 1 verstößt.

(2) Absatz 1 findet auf kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts und auf Stiftungen des öffentlichen Rechts keine Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftungsbehörde.

§ 14

Bestehende Stiftungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die durch einen Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt oder durch Beschluss der Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten öffentlich-rechtlichen Stiftungen gelten als staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts fort.

(3) Die Stiftungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist befugt, stiftungsrechtliche Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht aktiver Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Sachsen-Anhalt zu ergreifen. Diese Befugnis erstreckt sich auf die Nachforschung über das rechtliche Schicksal von nicht aktiven Stiftungen und deren Vermögen sowie über Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Bestellung eines Vorstandes, Zulegung, Zusammenlegung oder sonstiger notwendig erscheinender Maßnahmen.

(4) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die keine Satzung oder eine § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht entsprechende Satzung hat, ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Satzung vorzulegen, die die in § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Regelungen enthält. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15

Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, kann die jeweils zuständige Stiftungsbehörde von Amts wegen Feststellungen zur Rechtsfähigkeit und Rechtsnatur der Einrichtung treffen. Auf Antrag hat sie die Feststellungen zu treffen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn lediglich Zweifel über die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung bestehen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Entscheidungen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Soweit sie unanfechtbar geworden sind, sind sie für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit und der Rechtsnatur einer Stiftung durch andere Behörden und die Gerichte bindend.

§ 16

Schriftform

Der Schriftform bedürfen die Entscheidungen der Stiftungsbehörden nach § 3 über Anerkennungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 11 Abs. 1 Satz 1, über Genehmigungen sowie die An-

ordnung von Aufsichtsmaßnahmen, die Aufhebung der Stiftung und die Feststellungen nach § 15 Abs. 1.

§ 17

Zugang zu amtlichen Informationen

Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 18

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2

Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), außer Kraft.

(2) § 4 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Magdeburg, den 13. Mai 2024.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Schellenberger

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Die Ministerin
für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Zieschang